

**Gebührensatzung der Gemeinde Fahrenzhausen  
für die Einrichtung einer freiwilligen Kleinkindbetreuung  
(Kleinkindbetreuungs-Gebührensatzung)  
in der Fassung der 5. Änderungssatzung, gültig ab 01.09.2023**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Fahrenzhausen nachfolgende „Gebührensatzung der Gemeinde Fahrenzhausen für die Einrichtung einer freiwilligen Kleinkindbetreuung (Kleinkindbetreuungs-Gebührensatzung)“:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr geführten freiwilligen Einrichtung „Zwergelgruppe“ (§ 1 Kleinkindbetreuungssatzung) Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 4 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend zum Monatsende.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum Monatsende eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungs-ermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**§ 4  
Gebührensatz**

- (1) Die Jahresgebühr für alle 12 Monate wird in 11 Monatsbeträgen erhoben. Der Monat August ist dadurch einzugsfrei.  
Bei Ein- oder Austritt während des laufenden Einrichtungsjahres fällt der volle Monatsbetrag bis zum Ende der Abmeldungsfrist an.

Für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist oder das Kind vorübergehend die Einrichtung nicht besucht, ist die Gebühr weiter zu bezahlen.

- (2) Für jeden angefangenen Monat wird für den Besuch der Zwergerlgruppe eine Gebühr erhoben in Höhe von 101,00 €.

## **§ 5 Gebührenerlass**

- (1) Ist die Belastung den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten, wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.  
Voraussetzung ist ferner, dass es nach den gegebenen Verhältnissen als unzumutbar erscheint, eventuell vorhandenes Vermögen für die Entrichtung der Gebühren für die Kindertageseinrichtung einzusetzen.
- (2) Der Antrag auf Gebührenerlass ist in der Gemeindeverwaltung Fahrenzhausen zu stellen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Fahrenzhausen, den 05. August 2009

R. Jengkofer  
(1. Bürgermeister)

*Die Satzung wurde am 12.08.2009 öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.09.2009 in Kraft.  
5. Änderungssatzung vom 01.08.2023 wurde öffentlich bekanntgemacht am 01.08.2023 und tritt in Kraft am 01.09.2023.*